

<b>Gemeinde Spiekeroog</b>	<b>Vorlagen-Nr.</b> 01/068/2025	
Ordnungsamt		

# **BESCHLUSSVORLAGE**

öffentlich

↓ <b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	19.08.2025	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	28.08.2025	

**Betreff:**

**Ausnahmegenehmigung vom allgemeinen Kraftfahrzeugverkehrsverbot – Antrag auf dauerhaften Einsatz eines überbreiten Kühlanhängers zur Belieferung des Grünen Inselmarkts**  
**Sachverhalt:**

Der Betreiber des Grünen Inselmarkts, beantragt den Einsatz eines speziell angefertigten EDEKA-Kühlanhängers (L: 6,4 m, B: 2,55 m, H: 3,5 m, Fassungsvermögen: 15 Paletten) zur täglichen Belieferung des Marktes vom Hafen aus. Der Anhänger ist überbreit (> 2,10 m) und fällt damit unter die kritischen Maßvorgaben der KFZ-Richtlinie. Gemäß Richtlinie sollen Genehmigungen für überbreite, dauerhaft genutzte Anhänger nur in eng begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Über solche Genehmigungen entscheidet der Rat.

Die Belieferung soll werktags (Mo–Fr) erfolgen; in Ausnahmefällen ist auch eine Samstagsbelieferung möglich, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung notwendig ist. Der Anhänger wird unmittelbar nach Ankunft entladen, mit Leergut/Retouren beladen und umgehend zurückgeführt. Standzeiten werden auf das notwendige Minimum beschränkt. Das Logistikkonzept sieht eine feste Anlieferroute (Hafen → Melksett → Pollerdiek → Markt → Rückfahrt) vor, um Verkehrsbelastung und Lärmemissionen zu minimieren. Details ins in beigefügtem Antrag dargestellt.

Für den Vorgängerbetrieb des Marktes hatte der Rat bereits 2018 eine Ausnahmegenehmigung für einen vergleichbaren, überbreiten Transportanhänger erteilt, um eine gebündelte, effiziente Warenanlieferung sicherzustellen. Die jetzige Antragstellung entspricht in der Zielrichtung diesem früheren Beschluss, passt sich jedoch an die neuen betrieblichen Gegebenheiten und den veränderten Logistikweg an.

**Rechtliche Würdigung**

- **KFZ-Richtlinie:** Breitenlimit für Anhänger 2,10 m; Ausnahmen nur in besonderen Fällen, Entscheidung durch den Rat.
- **Sondernutzungssatzung:** Abstellen von Anhängern im öffentlichen Raum ist erlaubnispflichtig (§ 2 Abs. 1).
- **Sondernutzungsgebührensatzung:** Gebührenpflicht für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen; Rahmengebühr bis 520 €.
- **StVO (§§ 45, 46):** Rechtsgrundlage für Ausnahmegenehmigungen vom Kraftfahrzeugverkehrsverbot.

Der beantragte Anhänger überschreitet das Breitenlimit, die Ausnahmegenehmigung ist aber aus Sicht der Verwaltung sachlich gerechtfertigt:

- Sicherstellung der Grundversorgung mit Frischwaren für Einheimische und Gäste
- Reduzierung von Fahrten durch gebündelte Lieferungen
- Einhaltung eines klar definierten und kontrollierbaren Fahrwegs
- Minimierung von Lärm- und Verkehrsbelastungen durch festgelegte Abläufe und kurze Standzeiten

### **Abwägung**

#### **Vorteile:**

- Versorgungssicherheit bei frischen Lebensmitteln
- Verringerung der Fahrtenzahl im Vergleich zu kleineren Transportmitteln
- Planbare, kontrollierbare Logistik mit klarer Route und festen Zeitfenstern
- Fortführung einer bewährten Ausnahmeregelung aus 2018
- Im Zuge des Umbaus des Marktes wurde eine Stellfläche geschaffen, auf der der Anhänger während des Entladens abgestellt werden kann. Dadurch wird der Verkehrsfluss nicht beeinträchtigt – nur für einen kurzen Moment beim Ein- bzw. Ausrangieren. Eine Abstellung im öffentlichen Raum entfällt vollständig.

#### **Nachteile:**

- Überbreite Anhänger erhöhen grundsätzlich das Risiko von Straßenschäden und Engstellenproblemen

Ausnahme darf nicht zur Aufweichung der restriktiven Anhängerpolitik führen, um den Charakter der autofreien Insel zu schützen

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Firma Eilers (Grüner Inselmarkt) wird eine Ausnahmegenehmigung zum Einsatz eines überbreiten Kühlanhängers (2,55 m Breite) zur Belieferung des Marktes erteilt.
2. Die Genehmigung gilt ausschließlich für die festgelegte Strecke: Hafen – Melksett – Pollerdiäk (Wendung) – Grüner Inselmarkt – Rückfahrt.
3. Standzeiten sind auf das notwendige Minimum zu begrenzen; Lärmvermeidung ist einzuhalten (z.B. keine Anlieferung vor 07:00 Uhr).
4. Die Genehmigung wird für drei Jahre befristet und anschließend überprüft.
5. Schäden, die im Zusammenhang mit dem Anhängerbetrieb entstehen, sind vom Betreiber zu beheben oder zu erstatten.
6. Die Sondernutzungserlaubnis und die Gebührenpflicht nach der Sondernutzungsgebührensatzung bleiben unberührt.

Spiekeroog, den 19.08.2025	Abstimmungsergebnis:
----------------------------	----------------------

		<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
		<b>VA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
	<i>(Kösters, Patrick)</i>	<b>RAT</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

**Anlagenverzeichnis:**

Logistikkonzept\_Gruener\_Inselmarkt\_Eilers\_Aktualisiert